

AUSZUG aus dem
Amtsblatt für den Landkreis Leer

vom 15. Januar 1976

(Nr. 1 / 76)

Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen

§ 6

Inkrafttreten

(Stundungszinsensatzung)

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Detern, den 9. 12. 1975

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung
(NGO) und der §§ 1 und 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. g des Nieder-
sächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973
(Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat
der Gemeinde Detern in seiner Sitzung am 9.12.1975 folgende Sat-
zung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt bei der Stundung von kommunalen Abga-
ben nach Maßgabe des § 127 a Abs. 2 der Reichsabgabenord-
nung vom 22.5.1931 (RGBl. I S. 161) in der jeweils geltenden
Fassung Stundungszinsen,

(2) Von der Erhebung wird abgesehen, wenn der Zinsbetrag niedri-
ger als DM 3,- ist.

§ 2

Berechnung, Höhe

(1) Die Stundungszinsen werden entsprechend § 5 des Steuersäum-
nisgesetzes vom 13. 7. 1961 (BGBl. I S. 981) in der jeweils gel-
tenden Fassung berechnet und festgesetzt. Sie betragen für je-
den Monat einhalb vom Hundert und sind von dem Tage an, an
dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen. An-
gefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag
auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 3

Schuldner

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die kommuna-
le Abgabe zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit
der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden zu den
im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkten fällig.

§ 5

Anwendung von Abgabenrecht

Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden die Vorschriften
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend
Anwendung.

Zu den Akten.

Leer, d. 19.1.1976
Der O.R.

3. a.

[Handwritten signature]